

## **Richtlinien**

### **über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Schiffdorf**

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates auf Gemeindeebene beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Wirkung**

Zur Unterstützung der gemeindlichen Arbeit für die im Gebiet der Gemeinde Schiffdorf lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Gemeinde Schiffdorf" führt und seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf, hat.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Gemeinde sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
- 1.2. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe und Seniorenveranstaltungen.
- 1.3. Zusammenfassen und Bekanntmachen von Veranstaltungsangeboten und Eigeninitiativen von und für ältere Menschen.
- 1.4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- 1.5. Vermittlung von Informationen über Förder- und Hilfsangebote für ältere Menschen, wie z. B. über die Sozialstation, Essen auf Rädern.

(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Fachbereich 50 der Gemeinde Schiffdorf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Rat und Tat unterstützt.

### **§ 3**

#### **Bildung eines Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen, und Personen, die aktiv in der Seniorenarbeit tätig sind ohne Altersbeschränkung. Personen aus kommunalen Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden. Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Einwohner/innen der Gemeinde Schiffdorf benannt werden.

(2) Im Seniorenbeirat sollen vertreten sein

- a) 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinden Schiffdorfs,
- b) 1 Mitglied der Arbeiterwohlfahrt,
- c) 1 Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes,
- d) 1 Mitglied des Sozialverbandes.

(3) Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates soll nach Möglichkeit jede Ortschaft vertreten sein.

(4) Insgesamt soll der Beirat aus 10-14 Mitgliedern bestehen, die durch den Verwaltungsausschuss bestätigt werden.

### **§ 4**

#### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils am 01.01. und endet grundsätzlich mit dem 31.12. des vierten Jahres.

(2) Die erste Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Daran schließt sich die am 01.01. beginnende vierjährige Amtszeit an.

(3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenhalber aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates anlässlich ihrer Teilnahme an Sitzungen die nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Reisekostenbestimmungen sowie Auslagenersatz gemäß § 10 der Satzung der Gemeinde Schiffdorf über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/ Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung**

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet alle Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Der Fachbereich 50 der Gemeinde Schiffdorf leistet Verwaltungshilfe.

(3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis einer/einem Stellvertreter/in zu. Er/Sie nimmt im Rahmen seines/ihrer Aufgabengebietes als Besucher/in an Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Kultur, Gleichstellung und Demografie teil. Falls auf Bitte des Seniorenbeirates im Ausschuss für Soziales, Kultur, Gleichstellung und Demografie eine Angelegenheit beraten wird, kann der/die Vorsitzende verlangen, dass er/sie oder ein/ Vertreter/in des Seniorenbeirates zu dem Punkt angehört werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Seniorenbeirat ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung der Gemeinde Schiffdorf kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schiffdorf einberufen. Unter seiner Leitung oder eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(5) Die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie vom 18.10.1993 außer Kraft.

Schiffdorf, 29.02.2012